

Vereinbarung der Vertragspartner und ihrer Coaches zur Durchführung eines Verfahrens in Cooperativer Praxis

Im Rahmen eines Verfahrens in Cooperativer Praxis haben sich heute getroffen:

Frau/Herr

mit

Frau/Herr

(Coach)

und

Frau/Herr

mit Frau/Herr

(Coach)

1.

Die Beteiligten erklären, daß sie Kenntnis haben von den „Grundlagen Cooperativer Praxis“. Diese sind wie bei der Einzelbeauftragung Bestandteil der heutigen Übereinkunft.

2. Voraussetzungen für das Gelingen Cooperativer Praxis

Frau/Herr

und

Frau/Herr

verpflichten sich zur Einhaltung nach Ziffer 2 der *Grundlagen* (Offenlegung, Kooperationsbereitschaft, Vertraulichkeit, keine gerichtlichen Maßnahmen, Beibehaltung des Status quo, Freiwilligkeit).

3. Aufgabenbereich der Coaches

Grundlage für die Beauftragung der Coaches ist der jeweils zugrundeliegende Auftrag. Er ist im gemeinsamen Verständnis von Ziff. I 6 und im Falle von Trennung und Scheidung im Zusammenwirken mit dem Kinderexperten nach Ziff. II 4 der *Grundlagen* erfolgt.

Gemeinsam sind die Coaches, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Anwälten, verantwortlich für einen strukturierten Ablauf des Verfahrens und nehmen zu diesem Zweck auch unmittelbaren Kontakt auf.

Sie achten auf einen möglichst konstruktiven Verlauf der Gespräche.

4. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

a) Dritten gegenüber und vor Gericht

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, den eigenen Coach und den Coach der Vertragspartei in einem eventuell nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht als Zeugen zu benennen. Die Verschwiegenheitsverpflichtungen der Coaches wird durch die hiermit getroffene Vereinbarung aller Beteiligten unterstützt, daß die Coaches, soweit gesetzlich zulässig, selbst dann ihre Aussage vor Gericht verweigern werden, wenn sie von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden worden sind.

b) Im Verfahren Kooperativer Praxis

Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht im Rahmen der Kooperativen Praxis. Insoweit entbinden Frau/Herr und Frau/Herr ihren Coach und den Coach der Vertragspartei ausdrücklich von ihrer/seiner Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber den anderen professionell am Verfahren Beteiligten.

Diese Entbindung ermöglicht, das Verfahren zusammen mit den anderen professionell hinzugezogenen Personen, insbesondere auch den Anwälten der Vertragspartner, so strukturieren zu können, daß eine nachhaltige und faire Konsenslösung erreicht wird. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, daß diese Vertraulichkeitsabrede, soweit gesetzlich zulässig, auch alle Belange umfasst, die die Kinder betreffen.

5. Beziehung von Experten/Spezialisten

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, andere Experten hinzuzuziehen, z. B. Kinderspezialisten oder Finanzexperten, wird die Zusammenarbeit mit diesen nach den *Grundlagen der Cooperativen Praxis* erfolgen. Entsprechend Ziff. 4 erfolgt auch insofern eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht. Insbesondere sind die Spezialisten/Experten von beiden Vertragspartnern gemeinsam zu beauftragen.

6. Beendigung der Tätigkeit der Coaches

Die Coaches beenden ihre Tätigkeit in dieser Angelegenheit für ihren Auftraggeber nach Abschluß einer einvernehmlichen Vereinbarung oder wenn aus anderen Gründen das Verfahren aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses ein Ende findet.

Ort, Datum

.....
(Vertragspartner)

.....
(Coach)

.....
(Vertragspartner)

.....
(Coach)